

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: Stadtwerke Bamberg GmbH</p> <p>Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 2 Finanzreferat</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2020/3127-STWB</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum: 09.04.2020 Referent: Dr. Michael Fiedeldey</p>									
<p>Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) Einführung eines 365 €-Ticket im Ausbildungsverkehr und Satzungsänderung des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN)</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>28.04.2020</td> <td>Finanzsenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>29.04.2020</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung	29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung								
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

1. Einführung eines 365 €-Tickets im Ausbildungsverkehr

In den Sitzungen des Stadtrats am 23.07.2019 und am 26.11.2019 wurde über ein Bündel von Maßnahmen zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs berichtet. Diese Maßnahmen, die sich insbesondere mit dem Abbau von Zugangshemmnissen durch eine weitere Digitalisierung im ÖPNV beschäftigen als auch im tariflichen Bereich wirken sollen, wie z.B.

- die kundenseitige Akzeptanz für den ÖPNV erhöhen (z. B. durch Einführung eines Best-Price-Systems)
- Hemmschwellen zur Nutzung des ÖPNV abbauen (u.a. durch automatisierte Berechnung von rabattierten Anschlussfahrtscheinen)
- die Digitalisierung im ÖPNV mit dem mittel- bis langfristigen Ziel der Einführung eines elektronischen Tarifs voranbringen (u. a. durch die Digitalisierung des Vertriebs im Schülerverkehr, die Erweiterung des Handyticket-Sortiments, Einführung eines rabattierten, digitalen Einzelfahrausweises, der automatisierten Fahrpreisfindung auf Basis eines Check-Check-Out-Systems)

werden zum einen über Fördermittel des Freistaats Bayern zum anderen über die finanzielle Beteiligung des jeweiligen Aufgabenträgers im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) finanziert.

Ebenfalls wurde in den o.g. Sitzungen über die Einführung eines 365 €-Tickets im Ausbildungsverkehr berichtet. Zum damaligen Zeitpunkt der Berichterstattung konnte noch kein zustimmender Beschluss im Stadtrat zur Einführung gefasst werden, da verschiedene Punkte zwischen dem Freistaat Bayern, dem VGN, den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen noch zu klären waren.

Dies betraf insbesondere Punkte wie

- Welche Wirkung hat das verbundweit gültige Ticket auf den Schulsprengel (welche Ersatzregelung gibt es für die bisher vom ÖPNV-Preis abhängige Kostenfreiheit des Schulwegs zur nächst gelegenen Schule)?
- Was ist künftig die Basis für die Pauschalzuweisungen?
- Wie wird die Ausgleichsleistung nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz ausgestattet?

Diese Punkte sind jetzt zur Zufriedenheit aller Parteien geklärt, sodass einer Einführung des 365 €-Tickets nichts mehr im Wege steht.

Alle wesentlichen Eckpunkte zum 365 €-Ticket im Ausbildungsverkehr sind der Anlage 1 zum Sitzungsvortrag zu entnehmen.

Es ist geplant, dass das Ticket ab 01.08.2020 angeboten werden soll.

Mit der Einführung des 365 €-Tickets im Ausbildungsverkehr entstehen bei den Verkehrsunternehmen im VGN Einnahmeausfälle in Höhe von insgesamt 47.418.239 € brutto pro Jahr.

Diese Mindereinnahmen sind den Verkehrsunternehmen auszugleichen. Der Freistaat Bayern hat sich bereit erklärt, einen Finanzierungsbeitrag von 2/3 der Mindereinnahmen zu leisten, sodass bei den Aufgabenträgern ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 15.806.080 € zu tragen ist.

Die Finanzierungsbereitschaft des Freistaats ist immer auf den jeweiligen Doppelhaushalt des Freistaats bezogen, sodass die Finanzierungsbereitschaft des jeweiligen Aufgabenträgers nur so lange gelten soll, wie sich der Freistaat zu seiner 2/3-Beteiligung auch bekennt. Sollte diese Beteiligung des Freistaats nicht mehr gegeben sein, soll das Ticketangebot gemäß der Verabredung im VGN entfallen.

Für den Aufgabenträger Stadt Bamberg wurden vom VGN die jährlichen Ausgleichsleistungen berechnet.

	2020	2021	2022	2023	2024
Kostenbeteiligung Stadt Bamberg in € brutto	107.473	258.473	258.473	258.473	258.473

Derzeit ist noch zwischen dem VGN und dem Finanzministerium in Klärung, ob der Zuschuss steuerbar oder nicht steuerbar ist. Sollte das Finanzministerium den Zuschuss als nicht steuerbar ansehen, würden sich die Beträge um 7 % reduzieren.

Ob die angenommene finanzielle Belastung in den Jahren 2021 bis einschließlich 2024 steigt oder auch sinkt, hängt auch von der Entwicklung der Schülerzahlen ab, weshalb hier vorläufig von einer gleichbleibenden Belastung ausgegangen wird.

2. Satzungsänderung des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN)

Der ZVGN ist aktuell satzungsgemäß nicht befugt, Zuwendungen/Fördermittel des Bundes oder des Freistaats entgegennehmen zu können. Da die Fördermittel des Freistaats für das Innovationspaket des VGN und für das 365 €-Ticket im Ausbildungsverkehr über den ZVGN vereinnahmt werden sollen, ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Die Satzungsänderung ist als Anlage 2 dem Sitzungsvortrag beigelegt.

II. Beschlussvorschlag:

Der Finanzsenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Bamberg nimmt den Sitzungsvortrag zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt der Einführung eines 365 €-Tickets zum 01.08.2020 im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) unter der Voraussetzung zu, dass der Freistaat Bayern und alle anderen im Grundvertragsausschuss des VGN vertretenen Landkreise und kreisfreien Städte ihren Ausgleichsverpflichtungen im vollem Umfang nachkommen.
3. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt zu, dass das Ticketangebot entfällt, wenn der Freistaat Bayern und alle anderen im Grundvertragsausschuss des VGN vertretenen Landkreise und kreisfreien Städte ihren Ausgleichsverpflichtungen nicht im vollem Umfang nachkommen.
4. Der Stadtrat der Stadt Bamberg stimmt der Satzungsänderung des Zweckverbands Großraum Nürnberg (ZVGN) zu.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	2.	Kosten in Höhe von 65.000 € , für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gegeben ist.
X	3.	Kosten in Höhe von 42.473 € , für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht: Entnahme aus der Rücklage
X	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: ca. 259 T€ p.a.

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Das Referat 2 weist darauf hin, dass sich die Stadt Bamberg aktuell noch in der sog. „haushaltslosen“ Zeit befindet (Art. 69 GO).

Anlagen:

Anlage 1: Eckpunkte 365 €-Ticket

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN

Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister
Referat 2
Referat 3
Amt 14
Amt 20
Amt 20/200
Stadtwerke Bamberg

zur Kenntnis;
zur Kenntnis;
zur Kenntnis;
zur Kenntnis;
Beschlüsse;
zum haushaltsrechtlichen Vollzug;
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Anlage 1: Eckpunkte 365 €-Ticket VGN

Grundsätzliches

Wesen

- Jahresticket
- Pilotangebot
 - vorbehaltlich der Ausgleichszahlungen
- verbundweit für beliebig viele Fahrten gültig

Name

- 365-Euro-Ticket VGN

Jahrespreis

- 365,- Euro

Start

- 01.08.2020
- Kostenträger-Schüler ab 01.09.2020

Marketing-/Kommunikationsmaßnahmen

- Schwerpunkt der Kommunikation an Schüler und Schulen liegt auf dem 01.09.2020

Übergang in die 1. Klasse

- nicht gestattet

Ersatz

- bei Verlust oder Beschädigung wird nach dem 1. Geltungstag kein Ersatz geleistet

Sortiment

- Wertmarken Schüler/Ausbildung bleiben erhalten
 - sind in Preisstufe F für Aufwandsträger günstiger als 365-Euro-Ticket VGN

Bezugsberechtigung

- alle Schulpflichtigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
- außer Studierende alle in Punkt 5.2.1.10 VGN-Gemeinschaftstarif genannten Personengruppen (\cong § 1 AEAusgIV bzw. § 1 PBefAusgIV)
- keine Altersgrenze
- Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar

Schulstandortfrage

- nächstgelegene Schule weiter relevant
- bisheriges Antragsverfahren bleibt unverändert
 - Preisstufe der Relation Wohnort – Ausbildungsort (beides im VGN-Verbundgebiet)
 - unabhängig vom Eintrag berechtigen die Verbundpässe im Zusammenhang mit dem 365-Euro-Ticket zu verbundweiten Fahrten
- fiktive 45a-Berechnung
 - Verkehrsunternehmen bekommen 45a-Mittel mindestens in heutiger Größenordnung
- Kilometergrenzen (SchBefV § 2 [2]) bleiben unberührt
- Schülerbeförderungsverordnung wird zum 01. August 2020 angepasst

Berechnung der Mindereinnahmen

- alle GA-Partner und der Freistaat Bayern erkennen die Berechnungen des VGN als geeignete Grundlage an
- Anpassung der Berechnungen auf Einführungszeitpunkt
 - sobald hierzu die erforderlichen Daten vorliegen
- Ausgleichsleistungen werden nicht als Fahrgeldsuggorates wie Fahrgeldeinnahmen nach § 231 Abs. 2 SGB IX behandelt
 - werden bei Ausgleichsbetrag berücksichtigt und ebenfalls ausgeglichen
- Ausgleichsbetrag umfasst auch Mindereinnahmen durch induzierte Mehrverkehre von 4 % der Einnahmen aus dem Ticket zzgl. der Mindereinnahmen beim Ausgleich nach § 231 Abs. 2 SGB IX
- in endgültiger Abrechnung werden die tatsächlich eingetretenen Nachfrageeffekte durch das Angebot berücksichtigt und so der reale negative finanzielle Effekt ermittelt

Ausgleichsleistungen

- 2/3 Freistaat Bayern
 - vorbehaltlich der Bereitstellung der jeweiligen Mittel im Haushalt
- 1/3 im GA vertretene Aufgabenträger
 - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel des Freistaats Bayern
- ausgeglichen wird nur der tatsächliche negative finanzielle Effekt
- Fortschreibung
 - jährliche Neuberechnung und Anpassung unter Berücksichtigung veränderter Schülerzahlen und des jeweiligen Tarifniveaus
- Dauerhaftigkeit
 - über das Haushaltsjahr hinausgehende Aussagen mit Blick auf Budgetrecht des Haushaltsgesetzgebers seitens des Freistaats nicht möglich
 - Beschlussvorschläge haben deshalb eine, von der Gewährleistung der Ausgleichszahlungen abhängige, zeitliche Begrenzung

Zahlungsmodalitäten

- Zahlungsabrechnung der Ausgleichsleistungen über ZVGN
- 4 Auszahlungstermine (10.01., 10.04., 10.07., 10.10.)
- monatliche Auszahlung an Verkehrsunternehmen im Rahmen der Einnahmenaufteilung geplant

Verkaufsmeldungen der Unternehmen

- verkaufendes Unternehmen nimmt Gesamtbetrag für 365-Euro-Ticket ein
- monatliche Verkaufsmeldung durch VU enthält für die Dauer von 12 Monaten je ein Zwölftel des Ticketpreises
- Einigung auf „Monatspreis“ von 30,41 €
- Differenzbetrag von 8 Cent wird als Zusetzung gemeldet.

Ausgleichsleistungen nach § 45a

- Ausgleichsleistungen werden bis zu einer generellen Neuregelung pauschaliert
 - Vereinbarung zwischen Genehmigungsbehörde und Verkehrsunternehmen

Allgemeine Vorschrift

- Vorgehen entsprechend Art. 8 Abs. 5 VGN-Grundvertrag

Kostenträger-Schüler

Zeitliche Gültigkeit

- immer 01.09. – 31.08. des Folgejahres

Vertrieb

- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf
- bilaterale Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger über monatliche Zahlungsabwicklung möglich
- entweder als 1 Ticket oder als Jahresticket in 12 Abschnitten
- Aufwandsträger geben das Ticket nur an jene berechtigten Schüler aus, die die nächstgelegene Schule besuchen

Erstattung und Rückgabe

- an Schüler ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- revisionssichere Rückgabe nicht ausgegebener Tickets möglich

Selbstzahler

Zeitliche Gültigkeit

- kaufbar mit Gültigkeitsbeginn zum 1. eines jeden Kalendermonats mit einjähriger Geltungsdauer (12 aufeinanderfolgende Monate)
- Ticket gilt ausschließlich mit zugehörigem Verbundpass und längstens bis Ablauf der im Verbundpass nachgewiesenen Bezugsberechtigung

Vertrieb

- Vertriebswege:
 - online (als HandyTicket über VGN App oder DB Navigator),
 - Kundenbüro,
 - Fahrkartenautomat,
 - Versandticket,
 - Bus in der Region
- Verkaufsstart ab 01.07.2020
- Einmalzahlung Gesamtbetrag bei Kauf (Hinweis bei Außenkommunikation)
- 1 Ticket
- Fahrtberechtigung = Ticket + gültiger Verbundpass (dies ist deutlicher Bestandteil des Ticketlayouts und der Außenkommunikation)
- deutliche Außenkommunikation, dass es sich um ein Jahresticket handelt

Erstattung und Rückgabe

- ausgegebene Tickets sind nicht erstattungs- und rückgabefähig
- Hinweis bei Außenkommunikation und im Ticketlayout
- Ausnahme: Härtefallklausel
 - bei nachweislichem Wegzug aus VGN-Gebiet können Kosten auf Wunsch anteilig erstattet werden
 - Erstattung von 1,- Euro pro nicht genutztem Kalendertag
 - es wird kein Entgelt erhoben

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg – ZVGN – vom 8. Januar 1996 (Regierungsamtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017 (Mittelfr. Amtsblatt S. 106)

Vom

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgaben,

1. die sich aus dem Grundvertrag für den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;
2. die öffentlichen Verkehrsinteressen der Verbandsmitglieder und anderer kommunaler Gebietskörperschaften zu koordinieren und auf deren Umsetzung, insbesondere durch die Verbundgesellschaft hinzuwirken;
3. Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV, insbesondere des Freistaates Bayern, insbesondere nach dem BayÖPNVG und seinen Förderrichtlinien, in Anspruch zu nehmen;
4. Zahlungen seiner Mitglieder, die mit Zuwendungen nach Nr. 3 im Zusammenhang stehen, entgegenzunehmen.“

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den verbundbedingten Verlusten der Verkehrsunternehmen werden entsprechend den Verbundtariferweiterungsverträgen auf die betreffenden Verbandsmitglieder umgelegt.“

b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der Umlageschlüssel für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Umsetzung des vom Grundvertrags-Ausschuss am 10.10.2019 gebilligten VGN-Innovationspakets (Beschluss Nr. 7/3/2019) entstehenden Aufwendungen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Umlage für die nach dem Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH zu leistenden Zuschüsse zu den durch die Einführung des 365 Euro-Tickets VGN entstehenden Mindereinnahmen beträgt ein Drittel der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern entstehenden Mindereinnahmen.“

c) Die ~~bisherigen~~ Abs. 4 ~~und 5 werden die~~wird Abs. 6 ~~und 7~~.

d) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.